OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605810/3/KH

Datum:
Linz, 30. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2023, GZ: BHLL/922100075182/22, betreffend Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Kraftfahrgesetz (KFG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. Februar 2023, GZ: BHLL/922100075182/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über X (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) sieben Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie das Kraftfahrgesetz (KFG).

Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Beschwerdebegehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten hat. Das Straferkenntnis wurde dem Bf durch persönliche Übernahme am 9. Februar 2023 zugestellt.

2. In seiner per E-Mail vom 14. Februar 2023 erhobenen Beschwerde führte der Bf wörtlich aus „Ich bitte um eine öffentliche mündliche Verhandlung betreffend der o.g. GZ, daher um eine Terminvereinbarung."

3. Die belangte Behörde übermittelte die Eingabe mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf ein mit 28. Februar 2023 datierter Verbesserungsauftrag, GZ: LVwG-605810/2/KH übermittelt, in welchem er auf § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und darauf hingewiesen wurde, dass seinem E-Mail vom 14. Februar 2023 nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren) bzw. dass keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt sind.

Der Bf wurde im Mängelbehebungsauftrag vom 28. Februar 2023 weiters darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine schriftliche Mängelhebung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens erfolgt, die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Der Verbesserungsauftrag wurde laut dem im Akt einliegenden Rückschein am 1. März 2023 zugestellt. Somit wäre eine Frist zur Verbesserung bis 15. März 2023 zur Verfügung gestanden.

5. Der Bf hat bis zum heutigen Zeitpunkt nicht auf das an ihn gerichtete Schreiben reagiert.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt sowie durch Übermittlung des unter Pkt. I. Z. 4 angeführten Mängelbehebungsauftrages.

2. Es ist auch nach Ergehen des Mängelbehebungsauftrags nicht erkennbar, in welchem Umfang die Entscheidung bekämpft wird, wobei insbesondere auch kein Beschwerdebegehren und keine Beschwerdegründe genannt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.
Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Fehlen einer Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG, hat das Landesverwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen, wobei dem Bf die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des

Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt enthielt die Eingabe des Bf vom 14. Februar 2023 weder ein Beschwerdebegehren, noch Beschwerdegründe. Auch der im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht an den Bf gerichtete Mängelbehebungsauftrag blieb fruchtlos, da seinerseits keine Reaktion darauf erfolgte.

Da vom Bf auch nach Ergehen des Mängelbehebungsauftrages vom 28. Februar 2023 keinerlei Gründe dargelegt wurden, warum er das Straferkenntnis vom 6. Februar 2023, GZ: BHLL/922100075182/22, für rechtswidrig hält (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG) und auch kein Beschwerdeantrag und somit kein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG) seiner Eingabe erkennbar ist, war die Beschwerde im Hinblick auf die unterbliebene Mängelbehebung mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing